jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/6/27 7Os37/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1961

Norm

FinStrG §38 lita
StPO §281 Z11

Rechtssatz

Die auf § 281 Z 11 StPO gestützte Rüge, das Erstgericht habe rechtsirrig den strafsatzändernden Umstand der Gewerbsmäßigkeit (§ 38 lit a FinStrG) angenommen, ist verfehlt, weil die Gewerbsmäßigkeit erst die Voraussetzung für die gerichtliche Zuständigkeit überhaupt ist und das Gericht deshalb auch nur den bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit im Gesetz vorgesehenen Strafsatz anwenden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Os 37/60
  Entscheidungstext OGH 27.06.1961 7 Os 37/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0086664

Dokumentnummer

JJR_19610627_OGH0002_0070OS00037_6000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at